Landratsamt Kyffhäuserkreis

MEIN KYFF HÄUSER KREIS
Rundum vielseitig.

Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
[Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt]

Amt	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Sachgebiet	Veterinärwesen
Auskunft erteilt:	Herr Dr. Wolf
Telefon	03632 741 461
Telefax	03632 741 88462
E-Mail	vet@kyffhaeuser.de
Internet	www.kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Nachricht vom	Aktenzeichen/ Geschäftszeichen:	(falls vorhanden) Vorgang:	Sondershausen, den
	III.4-508/TS 16/26 Dr. Wo./Bau.		20.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

(auf § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürVwVfG wird hingewiesen)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in einem Bestand in Günserode, Gemeinde Kyffhäuserland eingerichteten Überwachungszone

Das Landratsamt des Kyffhäuserkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die mit Ziffer 3 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 19.02.2026 (https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/) und in Verbindung mit Ziffer 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 12.03.2026 https://www.kyffhaeuser.de/wp-content/uploads/allgemeinverfuegung_aufhebung-schutzzone-in-ueberwachungszone-guenserode-13.03.2026.pdf) ausgewiesene Überwachungszone und die gleichzeitig gemäß der Ziffer 4 der bezeichneten Allgemeinverfügung vom 19.02.2026 und der Ziffer 3 der bezeichneten Allgemeinverfügung vom 12.03.2026 angeordneten Maßnahmen werden für folgende Gemeinden und Ortsteile mit Wirkung vom 22.03.2026 aufgehoben:

 Greußen, Kirchengel, Grüningen, Topfstedt (Obertopfstedt, Niedertopfstedt), Feldengel, Niederbösa, Oldisleben, Sachsenburg, Gorsleben, Bahnhof Heldrungen, Etzleben, Esperstedt.

Postanschrift:
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Besucheranschrift:
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Edmund-König-Str.7
99706 Sondershausen

Finanzinformationen:
IBAN: DE58 8205 5000 3100 005928
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF
Leitweg-ID: 16065000-0001-92

Datenschutz

2. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises unter https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/ bekanntgemacht.
 Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den folgenden Dienststellen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis eingesehen werden:

 a) Hauptgeschäftsstelle, Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
 b) Außenstelle Artern des Landkreises Kyffhäuserkreis, Straße der Jugend 8, 06556 Artern
 c) Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund-König-Straße 7, 99706 Sondershausen eingesehen werden.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

Am 18.02.2026 wurde in einem Geflügelbestand in Günserode, in der Gemeinde Kyffhäuserland ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (AI, Geflügelpest, HPAI) handelt es sich um eine virale Infektionskrankheit. Diese ist für Vögel hochansteckend und kann mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen einhergehen. Bei Hühnern, Puten und Wassergeflügel können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und verenden.

Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der HPAIV Infektion. Die für die Aufhebung der Schutzzone relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in der betroffenen Geflügelhaltung abgeschlossen. Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen wurden durch das Veterinäramt- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises abgeschlossen. Weitere Ausbruche sind im Rahmen der Untersuchungen nicht aufgetreten.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10

Postanschrift:
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Besucheranschrift:
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Edmund-König-Str.7
99706 Sondershausen

Finanzinformationen:
IBAN: DE58 8205 5000 3100 005928
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF
Leitweg-ID: 16065000-0001-92

Datenschutz

Verordnung (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Personen für Geflügel (hier: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbestanden bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel (hier: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der unter Ziffer 1. a) genannten ehemaligen Schutzzone der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises vom 19.02.2026 und an die in dieser Zone liegende Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel/Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

zu Ziffer 1

Gemäß Artikel 39 i.V.m. Anhang X der VO (EU) 687/2020 sowie § 44 der Geflügelpest-Verordnung kann die Schutzzone frühestens 21 Tage nach Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion in dem Ausbruchsbestand sowie der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in der Schutzzone aufgehoben werden. Es handelt sich um dabei um eine Ermessensnorm.

Die vorläufige Reinigung und Desinfektion in dem betroffenen Bestand wurde am 19.02.2026 durchgeführt. Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen wurden durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises abgeschlossen. Weitere Ausbrüche sind im Rahmen der Untersuchungen nicht aufgetreten.

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der ehemaligen Schutzzone und dem Ergebnis der durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt durchgeführten Risikobewertung wird von der Möglichkeit Gerbrauch gemacht, den frühestmöglichen Zeitpunkt (12.03.2026) für die Aufhebung zu wählen, sodass zu Gunsten der in der ehemaligen Schutzzone liegenden Geflügelhaltungen Lockerungen bezüglich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zugelassen werden. Hierdurch wird angestrebt, eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung vorzunehmen, ohne gleichzeitig unnötige Risiken in Bezug auf den Seuchenschutz einzugehen.

Das pflichtgemäße Ermessen wurde ausgeübt. Folgende Gesichtspunkte wurden bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt (Art. 14 GG, Art. 12 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Willkürverbot). Bei der Entscheidung fielen folgende Gesichtspunkte besonders ins Gewicht.

Ein rechtswidriger Eingriff in die Grundrechte, insbes. von Art. 14 GG und Art.12 GG liegt nicht vor. Die Maßnahmen sind durch den Verfassungsauftrag des Tierschutzes (Art. 20a GG) und den Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, wobei die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

Die hier unter den Ziffern 1, 2 und 3 getroffenen Festlegungen sind verhältnismäßig. Sie sind im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung geeignet, um eine Verschleppung des Seuchenerregers und eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern. Die hochpathogene Aviäre Influenza ist eine besonders ansteckende Erkrankung,

Postanschrift:
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Besucheranschrift:
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Edmund-König-Str.7
99706 Sondershausen

Finanzinformationen:
IBAN: DE58 8205 5000 3100 005928
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF
Leitweg-ID: 16065000-0001-92

Datenschutz

die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursachen kann. Aufgrund ihrer starken Ausbreitungstendenz ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes infiziert werden konnten. Damit das Übertragungsrisiko der hochpathogenen Aviären Influenza wirksam minimiert wird, die Einschleppung der Tierseuchenerreger in Betriebe sowie eine Ausbreitung der Tierseuche so sicher wie möglich verhindert wird, sind die für die Überwachungszone verfügten, sofort vollziehbaren Maßgaben weiterhin erforderlich und zugleich geeignet. Insbesondere unter Berücksichtigung der im Falle einer Ausbreitung der Seuche drohenden rigorosen Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon, was hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben konnte, der möglichen Gesundheitsgefährdung und dem Leiden einer Vielzahl von Tieren und dem grundsätzlichen Zoonose Charakter der Seuche sind die Maßnahmen auch angemessen. Die getroffenen Anordnungen sind aber auch erforderlich, um die Anforderungen an die zusätzliche Überwachung zu erfüllen. Zudem konkretisieren die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen ebenfalls die gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 bestehende Verpflichtung der Unternehmer, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu treffen, um das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen zu reduzieren und die Gesundheit ihrer Tiere zu erhalten.

Das Landratsamt des Kyffhäuserkreises hebt mit Wirkung vom 22.03.2026 die noch bestehende Überwachungszone auf.

Zu Ziffer 2

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß. ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises ist die Verpflichtung aus § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27 a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hatte.

Postanschrift:
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Besucheranschrift:
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Edmund-König-Str.7
99706 Sondershausen

Finanzinformationen:
IBAN: DE58 8205 5000 3100 005928
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF
Leitweg-ID: 16065000-0001-92

Datenschutz

Zu Nr. 3

Die Kostenentscheidung beruht darauf, dass es sich bei der Allgemeinverfügung um eine nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäß § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hochwind-Schneider

Landrätin

VIDsigner code: 0E41EE66F18D409AA7...

21.03.2026

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

- Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.

Postanschrift:
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Markt 8
99706 Sondershausen

Besucheranschrift:
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Edmund-König-Str.7
99706 Sondershausen

Finanzinformationen:
IBAN: DE58 8205 5000 3100 005928
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF
Leitweg-ID: 16065000-0001-92

Datenschutz